



patientensicherheit schweiz
sécurité des patients suisse
sicurezza dei pazienti svizzera

CIRRNET®

Netzwerktreffen 2019

Herzlich Willkommen!

26. Februar 2019

11.00 – 14.00 Uhr

Kantonsspital Graubünden, Chur



Einladung/Traktanden
CIRRNET-Netzwerktreffen 26.02.2019

Zeit: 11.00 – 14.00 Uhr
Ort: B12 – Brandissaal, Brandisstrasse 12, 7000 Chur

Uhrzeit	Traktandum	Moderatoren / Referenten
11.00 - 11.15	Begrüssung / kurze Vorstellungsrunde	Olga Frank
11.15 - 11.30	Vorstellung der Empfehlungen der Stiftung für Patientensicherheit zum Betreiben eines CIRS-Systems	Carmen Kerker-Specker
11.30 - 12.30	Interaktiver Austausch über praktizierte Vorgehensweisen beim Betreiben lokaler CIRS-Systeme in den Spitälern entlang der vorgestellten Empfehlungen <ul style="list-style-type: none"> - Welche Meldungen gehören in ein CIRS-System, welche nicht? - Was passiert mit Meldungen mit Schadenspotenzial? - Wie sollte/kann die Anonymität sichergestellt werden? - Wie sollte eine De-identifizierung praktisch erfolgen? - Wie kann eine strikte Trennung von CIRS-Berichten und anderen (Kranken-)dokumentationen sichergestellt werden? 	alle Teilnehmenden im Plenum

12.30 – 13.00 PAUSE

13.00 - 13.15	Korrekte juristische Vorgehensweise bei einer Versiegelung von Dokumenten	Mattia Tonella
13.15 - 13.45	Was bedeutet die Siegelung von Dokumenten für CIRS und welche praktischen Überlegungen sind für Spitäler wichtig? (interaktiver Austausch mit dem Referenten)	alle Teilnehmenden im Plenum
13.45 - 14.00	weitere Schritte im CIRRNET	Carmen Kerker-Specker
ca. 14.00	Verabschiedung	Olga Frank



Empfehlungen zum Betreiben eines CIRS-Systems (I)

- 1 Die Leitung jeder Gesundheitseinrichtung definiert eindeutig, **was** im lokalen Bericht- und Lernsystem **berichtet werden soll**. Die Definition ist allen Mitarbeitern bekannt. **Fälle mit Schaden und/oder Schadenspotenzial sollen nicht in Bericht- und Lernsystemen gemeldet werden**. Melde- und Analysetechniken werden gelehrt und trainiert.
- 2 Jedes CIRS sollte ein **anonymes Berichten** ermöglichen. Das bedeutet konkret, dass die Identität des Berichtenden (und die des Patienten) nicht an Dritte weitergegeben wird. Sie kann jedoch (zumindest initial) dem Team des Berichtssystems bekannt sein.
- 3 Es dürfen **keine Querverweise von Bericht- und Lernsystemen und Patientendokumentationen/Krankenakten** und anderen medizinischen Dokumenten existieren.



Empfehlungen zum Betreiben eines CIRS-Systems (II)

- 4 Alle in einem Bericht- und Lernsystem gemeldeten Ereignisse und Personen werden einer **konsequenten Anonymisierung und De-Identifizierung** unterzogen. Es werden keine personenbezogenen Daten im Rahmen eines CIRS-Berichts abgefragt oder gespeichert. Die Berichte werden ggf. weiter anonymisiert und de-identifiziert, bevor sie bearbeitet, weitergeleitet oder veröffentlicht werden.
- 5 **Fälle mit Schaden** und/oder Schadenspotenzial **werden im CIRS gelöscht** und allenfalls in einem entsprechenden separaten System für Schadensfälle gemeldet und dokumentiert.
- 6 **Mitarbeiter dürfen** für Ereignisse, über die sie berichten, **keine Nachteile erfahren**. Insbesondere dürfen sie nicht für Systemfehler verantwortlich gemacht werden.
- 7 Muss eine Gesundheitseinrichtung der **Editionspflicht** durch eine Justizbehörde nachkommen, sollte nach sorgfältiger Abwägung eine **Siegelung** verlangt werden.



- 1 Welche Berichte gehören in ein CIRS-System – welche nicht?
- 2 + 4 Sicherstellung der Anonymität / De-Identifizierung
- 3 Keine Querverweise (Einträge) in Krankendokumentationen
- 5 Berichte mit Schaden löschen
- 6 Mitarbeitende dürfen keinerlei Nachteile erfahren
- 7 Siegelung bei Editionspflicht



patientensicherheit schweiz
sécurité des patients suisse
sicurezza dei pazienti svizzera

Pause





patientensicherheit schweiz
sécurité des patients suisse
sicurezza dei pazienti svizzera





patientensicherheit schweiz
sécurité des patients suisse
sicurezza dei pazienti svizzera

CIRRNET®

Netzwerktreffen 2019

**Herzlichen Dank
und
auf Wiedersehen!**